Hamburg – Brisante Geschäfte mit Kindern

Jugendhilfe vs Grund- und Menschenrechte

Öffentliche Verhandlung: Dienstag, 1. Juli 2025, 14:00 Uhr

Saal 2.47, Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4

27. Juni 2025
Stefan Walser

https://stefanwalser.de/

Um was geht es?

Am Dienstag, 01.07.2025, 14:00 Uhr, verhandelt die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts zu drei unterschiedlichen Verfahren in einem Termin.

1. Restitutions- u. Nichtigkeitsklage zu *Inobhutnahmen* vom 24.02.2014 – vor über 11 Jahren
2. *Bewilligungsbescheide* zu Privatverträgen ab 24.02.2014 gegen den Willen aller Betroffenen
3. Vollstreckte *Heranziehung* zu Privatverträgen gegen den Willen aller Betroffenen

Was sind die Probleme?

Das Hauptproblem sind Wahrheitswidrigkeiten zu vorsätzlichen Rechtsbrüchen, das Verheimlichen von Rechtsbrüchen durch Gerichte und die Missachtung von Grund-, Menschen- u. Beteiligungsrechten.

Zu 1. Grundsätzlich darf eine „*Inobhutnahme*“ nicht geplant werden. Im Wissen, dass dies verboten ist, hatten im vorliegenden Fall unter Verheimlichung vor uns Eltern

a) „*Mitarbeiter*“ des Jugendamts Wandsbek,

b) Beamte der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB),

c) eine Richterin des Familiengerichts und

d) der Verfahrensbeistand der Kinder

einen Monat lang nach privaten Heimträgern gesucht, die mit der Beherberung unsere Kinder dauerhaft Geld verdienen wollen. Das heißt, dass Gerichts- und Behörden-intern heimlich geplant war, nach der „*Inobhutnahme*“ dauerhaft eine Amtsergänzungspflegschaft einzurichten.

Dem Staat ist es grundsätzlich verboten, Straftaten zu planen oder gar auszuführen. § 40 Abs. 2 Nr. 4 und 5[1] SGB X besagt explizit, dass derartiges Handeln kein „*Verwaltungsakt*“ sein kann, rechtlich nicht wirksam ist, „*nichtig*“ ist.

Dem Staat ist es strikt verboten, Menschen als Objekte zu behandeln oder Grund- und Menschenrechte zu verletzen, um aus solch rechtswidrigem Verhalten Vorteile zu ziehen.

Am 24.02.2014 vollstreckten „*Mitarbeiter*“ des Jugendamt Wandsbek und Beamte der BSB die Übergabe von damals 8- und 9-jährigen Kindern an eine Privatorganisation. Diese Privaten hatten keine Rechtsgrundlage dafür, dass sie sich Kindern bemächtigen dürfen, u.a. um sie einzusperren und anonym unterzubringen.

Erst 4 Stunden nach der Vollstreckung informierte das Jugendamt uns Eltern. Es bezeichnete sein Handeln als „*Verwaltungsakt*“. Grundsätzlich wird ein „*Verwaltungsakt*“ erst mit seiner Bekanntgabe wirksam, da war aber schon vollstreckt worden, und Private hatten die Kinder ohne Rechtsgrundlage in ihrer Gewalt.

Das Jugendamt hatte den sofortigen Vollzug nicht angeordnet. Es konnte sein Handeln nicht begründen. Darum bewirken Widerspruch und Klage nach § 80 Abs. 1[2] VwGO aufschiebende Wirkung zu einem „*Verwaltungsakt*“.

Am 24./25.02.2014 lagen dem Jugendamt und dem Verwaltungsgericht Widerspruch und Klage von uns Eltern vor. Das heißt: Hamburg, weder sein Jugendamt noch die BSB, dürfen vollziehen und schon gar nicht durch Private vollstrecken lassen.

Organversagen des Verwaltungsgerichts (VG):
Am 25.02.2014 verweigerte das VG die Wirksamkeit von § 80 Abs. 1[2] VwGO, woraufhin Hamburg (an das Gesetz gebunden) eine nach der „*UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen*“ (UN-CPED) verbotene anonyme Unterbringung Minderjähriger bei Privaten weiter vollstreckte.

Das Organversagen der Jusitz eskalierte: Das VG urteilte erst am 25.11.2015, dass die „*Anordnung*“ des Verwaltungsakts rechtswidrig war. Im Urteil waren die betroffenen Kinder nicht als Beteiligte benannt, sondern unter Bruch von Art. 1 Abs. 1[3] GG zum Verhandlungsobjekt degradiert. § 65

1 § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB X: *Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig, … 4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, 5. der gegen die guten Sitten verstößt.*

2 § 80 Abs. 1 VwGO: *Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).*

3 Art. 1 Abs. 1 GG: *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

Abs. 2[4] VwGO garantiert, dass Kinder, die durch „*Verwaltungsakt*“ ihrer Freiheit beraubt und von der Familie getrennt werden, zum Gerichtsverfahren beigeladen und somit beteiligt werden müssen.

Nachdem die Kinder nach über 5,5 Jahren aus der Staatsherrschaft entlassen worden waren, haben sie am 25.03.2020 selbst Klage eingereicht.

Zu 2. Das Jugendamt weiß: Eine „*Inobhutnahme*“ ist keine „*Hilfe zur Erziehung*“. Letzteres ist die Bewilligung von Steuergeldern zu Privatverträgen, den Sorgeberechtigte mit einem privaten Dienstleister abgeschlossen haben. Der „*Bewilligungsbescheid*“ ist der Verwaltungsakt, mit dem das Jugendamt den gesamtschuldnerischen Schuldbeitritt zu diesen Privatverträgen erklärt.

Im Jugendamt war alles so organisiert, dass am 24.02.2014 die eine Mitarbeiterin „*A*“ angeblich Privatverträge abgeschlossen hatte, zu denen die andere Mitarbeiterin „*B*“ dann den gesamtschuldnerischen Schuldbeitritt erklärt: So geht es aus Urkunden des Jugendamts hervor.

> Mitarbeiterin „*A*“ hatte am 24.02.2014 keine Vertragsrechte, erhält aber von der anderen Mitarbeiterin „*B*“ Geld zum Bezahlen ihrer Privatverträge mit dem „*Vertragsobjekt Kind*“[5].

Unter Aufsicht konnten die Mitarbeiterinnen „*A*“ und „*B*“ ab 24.02.2014 bis 05.09.2019 rund 500.000 € für Private aus Hamburgs Steuerkasse heraus erwirtschaften, weil die „*Bewilligungsbescheide*“ vor den personensorgeberechtigten Eltern verheimlicht worden waren. Gerade die Aufsicht wusste, dass diese Geschäfte mit „Vertragsobjekt Kind“ zwischen den Mitarbeiterinnen „*A*“ und „*B*“ und anderen einen Monat lang geplant worden war.

Nachdem durch Akteneinsicht die Bewilliungsbescheide bekannt geworden sind, war am 03. Mai 2019 Widerspruch eingereicht worden, womit nach § 80 Abs. 1[2] VwGO aufschiebende Wirkung eingetreten ist. Wegen der fehlenden Abhilfe ist seit 21. August 2019 Klage anhängig, die ebenfalls aufschiebende Wirkung hat.

Aufschiebende Wirkung heißt: Es ist rechtlich nicht möglich, dass gezahlt werden darf, weil der Verwaltungakt noch nicht wirksam ist. Es ist aber schon bezahlt worden, und es ist bislang nicht bekannt, ob die Gelder (~500.000 €) ab 24. Februar 2014 von den Privaten zurückgefordert worden sind.

Zu 3. Die gesetzlich[6] geregelte *Heranziehung* besagt, dass Eltern für gewährte Steuergelder zu einem Privatvertrag einen Kostenbeitrag zahlen sollen.

Ein Privatvertrag, den personensorgeberechtigte Eltern nicht abgeschlossen haben und dem sie widersprochen haben, ist nichtg: Die Vertragspartner haben einen Vertrag zu Lasten der personensorgeberechtigten Eltern abgeschlossen, der rechtlich unwirksam ist; „*Vertrag zu Lasten Dritter*“.

Das heißt: Zu unwirksamen Verträgen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Gewährung von Steuergeldern, also kein Anspruch auf „*Hilfe zur Erziehung*“. Anders ausgedrückt: Besteht auf Grund der Unwirksamkeit des Vertrages kein Zahlungsanspruch, besteht für das Jugendamt kein Anlass zu nicht existenten Schulden zu zahlen.

> Das Jugendamt[5] hat aber ab 24.02.2014 zu solchen Privatverträgen bezahlt, denn es war offensichtlich zwischen den JA-Mitarbeitern „*A*“, „*B*“ und anderen einen Monat lang geplant und abgesprochen worden.

Wenn das Jugendamt heranziehen will, dann nutzt es konsequent Verfahrensrecht aus. Gegen die Erhebung eines Kostenbeitrags gibt es keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2[7] VwGO).

Das heißt im vorliegenden Fall, dass das Jugendamt ab 24.10.2018 sorglos durch Pfändungen die finanzielle Grundlage meiner Familie und meine Dienstfähigkeit vernichtet hatte, um Privatverträge der Mitarbeiterin „*A*“ und ihrer privaten Geschäftspartner nicht zu gefährden.

Erst ~10 Monate später, am 04.09.2019 erklärte die Mitarbeiterin „*A*“, dass sie keine weiteren Verträge mehr abschließen will.

Die Klage gegen die Heranziehung ist seit 18. Februar 2020 anhängig.

Zudem bemerkenswert: Obwohl das jugendhilfe-rechtliche Dreiecksverhältnis eindeutig ist, hat das Amtsgericht die Klagen gegen die Privatverträge der Mitarbeiterin „*A*“ an das Verwaltungsgericht verwiesen. Ihre Vertragspartner sind nicht beigeladen!

Herzlich willkommen am 01.07.2025, 14:00 Uhr, im Saal 2.47 des Verwaltungsgerichts Hamburg.

---

4 § 65 Abs. 2 VwGO: *Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).*

5 Ein Privatbetrieb, der so wirschaften würde, wäre in kürzester Zeit pleite.

6 §§ 91ff SGB VIII

7 § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO: *Die aufschiebende Wirkung entfällt nur 1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, ...*